

### besondere Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

greift punktuell ins allgem ZivilR ein

§21ff IO

Möglichkeiten auf Seiten des Schuldners bzw IzVw darauf Einfluss zu nehmen

#### **zweiseitige RG:**

einseitig nicht geleistet

wenn es nur von einer Seite nicht erfüllt ist, dann fällt es nicht in den Anwendungsbereich rein:

Schuldner hat geliefert bekommen aber noch nicht gezahlt: Dann hat der Vw noch eine Fo aus der Zeit vor Iz-eröffnung, daher wird er mit der Quote bedient.

Wenn der Schul schon bezahlt hat aber der Gl noch nicht geliefert hat, dann muss die Lieferung dann in die Masse geleistet werden

auf beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllte RG

der Insolvenzverwalter hat ein WahlR, kann sagen der Vertrag bleibt aufrecht und ich trete in den Vertrag ein; dann muss er die Leistung des Schu vollständig (!) erbringen und der andere muss volle Leistung in die Masse erbringen

oder er entscheidet sich für Rücktritt, dann passiert im ursprgl Leistungsverhältnis nix, aber der gegnerische Part kann SE-Forderungen haben, die er dann als Iz-Forderung geltend machen kann

Äußert sich der Insolvenzverwalter nich, dann kann der Gegner eine Frist setzen, innerhalb derer er sich äußern muss. Früherstens 3 Tage nach der Berichtstagsatzung (die die entscheidet ob das Unternehmen fortgeführt wird oder nicht)

Sonderregelungen für Termingeschäfte

Fixgeschäft löst sich einfach aus.

#### **Bestandvertrag**

wenn Schuldner Bestandgeber ist

dann tritt die Masse in den Mietvertrag ein

Sonderregelungen: Bestandzinsvorauszahlungen vor Insolvenzeröffnungen können nur behalten werden, wenn sie max für die Zeit gegeben, die die vereinbarte gesetzliche Bindung ausmacht.

wenn der Schuldner Bestandnehmer ist

#### **Arbeitsverhältnis**

Insolvenzverwalter kann AN kündigen ohne an Termine gebunden zu sein, muss sich zwar an gesetzliche kollektivvertragliche oder kürzere Frist halten, aber nicht an einzelvertraglich vereinbarte Kündigt er nach §25 IO, dann sind die Entgeltansprüche der AN Insolvenzforderungen; das geht deswegen, weil es das InsolvenzentgeltsicherungsG gibt, der AN bekommt die Ansprüche vom entgeltAusfallFond GmbH und die kann sich die Quote holen.

Kündigen nach §25: Gesetz sieht verschiedene TB vor, zB Teilschließung eines Unternehmens, dann kann der Insolvenzverwalter sein 1monatiges Kündigungsrecht nach §25 ausüben.

AN in einem zu schließenden Bereich muss nicht warten bis das Dienstverhältnis zu Ende ist, er kann austreten (ist ein gesetzlicher Austrittsgrund) und seine Beedigungsansprüche sind eine Insolvenzforderung

### **allgemeine Vertragsauflösungssperre: §25a IO**

der VP kann innerhalb von 6M nicht ordentlich kündigen und ao nur aus wichtigen Gründen ein Zahlungsrückstand aus der Zeit vor Iz-eröffnung oder wirtschaftliche Verschlechterung der Lage des Schuldners ist KEIN Grund

(das ist auch bei Bestandverträgen sehr wichtig, damit man nicht rausfliegt=

§25b sichert den §25a ab indem es sagt, dass §25a eine zwingende Vereinbarung ist es regelt aber auch eine Absicherung, dass du keine Auflösungsklausel machen darfst.

*OGH Entscheidung die sich beschäftigt mit §25b bei Bank mit Schuldner der kurz vor Insolvenz stand Sanierungskonzept ausarbeitete und dafür Erlass von Kreditrückzahlungen, aber die Klausel dass im Falle der Insolvenzeröffnung ist das hinfällig (also wenn die Sanierung nicht funktioniert).  
Sinn des §25b ist gerade die Sanierung des Schuldners auch nach Insolvenzverfahrens zu ermöglichen, daher kann er nicht so ausgelegt werden, dass er Sanierungskonzepte schwierig macht (weil dann will ja niemand mit ihm was machen, wenn man sowieso nicht Geld kriegt)*

### **Auswirkungen der Eröffnung auf Prozesse und Exekutionen**

Prozesssperre

in Bezug auf Massebezogene Forderungen, kann über Insolvenzforderungen nix mehr anhängig machen an Verfahren, sich nicht auf die Masse beziehendes ist okay (Aussonderungsrechte etc)

\_ Verfahren über Insolvenzforderung kann nach Eröffnung nicht anhängig gemacht werden § 6 Abs 1

\_ zulässig sind sich nicht auf die Insolvenzmasse beziehende Verfahren § 6, § 8a

\_ ex-lege-Unterbrechung anhängiger Verfahren gem § 7 Abs 1

außer solchen die sich gar nicht auf die Masse beziehen, bei Massebezogenen tritt der Insolvenzverwalter ein, aber nur nach der allgemeinen PrüfungsTS, weil erst danach ist klar ob die Forderung strittig ist

\_ Prozessführungsbefugnis bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung § 173  
eigenverwaltete Schuldner darf im Rahmen seiner Befugnisse Prozesse führen

Exekutionssperre

\_ exekutives Pfandrecht kann nach Eröffnung zugunsten einer Insolvenzforderung nicht mehr erworben werden § 10 Abs 1

„Rückschlagsperre“

\_ exekutive Pfandrechte die in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung begründet wurden erlöschen § 12;  
dh die Exekutionssperre wirkt etwas zurück

### **Insolvenzanfechtung**

wenn der Schuldner versucht sein Vermögen zur Seite zu bringen oder es ihm schon alles egal ist:

→ Anfechtung nachteiliger Rechtshandlungen §§ 27 ff

TB:

Rechtshandlungen vor Eröffnung der Insolvenz

VS:

Gläubigerbenachteiligung

Befriedigungstauglichkeit (wenn rückgängig gemacht wird)

Vorliegen eines Anfechtungsgrundes: Benachteiligungsabsicht oder in der Absicht um einen bestimmten Gl zu bevorzugen oder Gg kannte ZUF bzw er war schon insolvent nur noch kein Verfahren oder unentgeltliche Verfügung

Fristen:

bei unentgeltlich alle der letzten 2J vor Iz-eröffnung anfechtbar, ohne weiteren subj VS  
bei Benachteiligung (Vermögen loswerden damit es den Gl nicht zur Verfügung steht; dolus  
eventualis genügt) und Gg weiß dass, dann in den letzten 10 Jahren  
bei fl nicht Bekanntheit dessen 2J

Sonderregelung: Beweislastumkehr bei familia suspecta (nahe Angehörige, in §35 IO, muss nicht so  
„nah“ sein): dann muss er nachweisen dass keine Benachteiligungsabsicht + er nicht kenne(n musste)

Anfechtungsberechtigung:

Insolvenzverwalter, wenn es keinen gibt (Schuldenregulierungsverfahren) dann jeder Gläubiger

Wirkung der Anfechtung

aufheben der Rechtshandlung (??)

Fristenwahrung: Anfechtungszeitraum

je nach TB, bei Kenntnis der ZUF 6 Monate, ist bei jedem TB extra anzuschauen

Klagsfrist:

1 Jahr ab Eröffnung

Forderungsprüfung

\_ **Anmeldung der Insolvenzforderung**

\_ Anmeldefrist – 14T vor der InsolvenztS zu Ende

\_ Anmeldung beim Insolvenzgericht, anmelden wie hoch und warum es mir zusteht

\_ Inhalt: Betrag, anspruchsbegründende Tatsachen, Beweismittel

\_ Anmeldung unterbricht Verjährung, in Sonderfällen nur eine Hemmung

\_ Insolvenzverwalter bekommt die Forderungen vom Gericht und legt Anmeldeverzeichnis an

\_ **Prüfungstagsatzung** wird vom Gi anberaumt und ist eine Gl-vers, das ganze AnmeldeVZ wird  
durchgelesen, der Insolvenzverwalter muss **anerkennen** oder **bestreiten**

\_ Schuldner kann sich äußern, ob er bestreitet

\_ anderer Insolvenzgläubiger kann bestreiten

wenn niemand bestreitet dann ist die Forderung festgestellt und der Gl hat volle Rechte am  
Verfahren, wenn auch der Schuldner nicht widersprochen hat, dann hat er auch über das Verfahren  
hinaus einen Exekutionstitel

wenn der IzVw oder ein Gl bestreitet, dann ist die Fo strittig fürs IzVerf und das Gericht hat eine Frist  
anzusetzen innerhalb dieser eine Prüfungsklage anzumelden ist und innerhalb dieses  
Prüfungsprozesses wird dann festgestellt ob die Fo besteht oder nicht. Wer in dem Verfahren Kl und  
wer Bekl ist, das sagt das Gesetz nicht einheitlich. Wenn titulierte Fo (Exetitel), dann muss der  
Bestreiter Kl sein und negativ feststellen lassen. Ist es nicht titulierte dann muss geklagt werden dass  
es die Fo gibt.

wenn der Forderungsanmeldende in der Kl-rolle ist und die Klagsfrist versäumt bedeutet das nicht,  
dass er die str Fo nimmer geltend machen kann, er kann auch nach Klagsfrist noch erheben, aber die  
Verjährungshemmung (bei bestrittenen Forderungen) fällt dann weg und er nimmt an  
Abschlagsverteilungen die in dieser Zeit stattfinden nicht teil, das kann auch nicht nachgeholt werden.

ist der Bestreitende in der Kl-rolle dann präkludiert das Recht die Klage geltend zu machen und die Fo  
gilt dann nimmer als strittig sondern anerkannt.

Wenn der Schuldner bestreitet, dann hat das auf das Verfahren keinen Einfluss aber es gibt nachher keinen Exe-titel, da müsste man es dann nochmal einklagen.

#### Prüfphase und BerichtsTS

-dann wenn ein Unternehmen beim Schuldner eine Phase bis zur PrüfungsTS in der ein lebendes U überprüft wird, ob eine Fortsführung weiter möglich ist und erstattet dann in der SanierungsTS Bericht an die Gl-versa und dort wird dann die Entscheidung gefällt. Das löst bei Schließung oder Einschränkung die Frist nach §25 aus

wenn schon ein Sanierungsplan vorliegt dann wird über diesen Berichtet, wenn noch keinen dann kann auf Antrag des Schuldners ihm eine 14T Frist gewährt werden um diese vorzulegen

#### **Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse**

grdstz nur im Konkursverfahren kommt es wirklich zu Zerschlagung und Verteilung von Unternehmensggst; abzuwarten ob Sanierungsplan gemacht werden kann wenn Sanierung nicht geht dann Verwerten, primär durch Freihandverkauf, subsidiär kridamäßige Verwertung

Gläubigerausschuss, Gericht und Insolvenzvw müssen mitwirken

bei genehmigungspflichtigen Geschäften (§117) muss der Gl-ausschuss einberufen werden und der muss zustimmen. zB Vergleichsabschluss, vor dieser Mitteilung muss die Äußerung vom Gl-ausschuss eingeholt werden und dann wird das gemeinsam zum Gericht gelegt

Ein Erlös ist sobald er da ist und die allgemeine TS schon war zu verteilen.

Das findet mittels Abschlagsverteilung statt, bevor aufgehoben wird, wenn alles verwertet ist, was zu verwerten war gibt eine Schlussverteilung, taucht nachher noch was auf, dann Nachtragsverteilungen.

Abschlagsverteilungen können formfrei stattfinden, Schlussverteilungen immer formgebunden, da muss vorher was gemacht werden – Parteien können dagegen Erinnerungen vorbringen, das ist ein Rechtsabhilfebegehren an das Gericht dass dann entscheidet ob das iO ist oder nicht.

allgemein PrüfungsTS ist die, die jdf stattfinden muss, da spricht sich derInsolvenzverwalter über die bisher geltend gemachten Forderungen aus. Nachher ist aber nicht präkludiert sondern eine besondere PrüfungsTS über nachher geltend gemachte Fo ist abzuhalten, idF muss dann der Gl die Kosten dieser besonderen PrüfungsTS ersetzen.

#### **Sanierungsplan**

Zweck: Gl bestmöglich zu befriedigen, aber auch dass der Schuldner saniert wird und schuldenfrei wird. Einigung zwischen Insolvenzgläubigern und Schuldner.

Auch nach Aufhebung des Verfahrens soll der Gl den Schuldner alles geben bis zu der Quote, dann muss das Unternehmen nicht verscherbelt werden und er wird nachher restschuldbefreit und kann weitermachen.

Sanierungsinstrumente gibt es nur auf Antrag des Schuldners, dieser muss auch einen Vorschlag erstatten, wo drin steht, wie er sich das vorstellt. Gesetzliche Anforderungen nötig. Nur die Insolvenzgl dürfen gekürzt werden. Die Masseforderungen müssen voll getilgt werden und alle Gl müssen gleich behandelt werden. Bei Sanierungsplan gesetzl MindestQ von 20% und Zahlungsfrist maximal 2 Jahre. (bei nat pers ohne U max 5 Jahre)

#### Zulässigkeitsprüfung

vom Gericht überprüft, das schaut ob die allgem VS vorliegen, wenn nicht, dann als unzulässig zurückzuweisen

§141 IO sieht andere Zurückweisungsgründe vor, zB Verurteilung des Schu wegen fl Delikt oÄ

wenn das Gericht den Antrag als zulässig anerkennt, dann gibt es eine SanierungsplanTS, die ist einzuberufen, bis dorthin muss das Unternehmen dann nicht verwertet werden. Schu muss da anwesend sein (außer quali entschuldigt).

Da gibt es dann die doppelte Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Gl und summenmäßige Mehrheit der vertetenen Gl) Es gibt aber kein Anwesenheitsquorum und es entscheiden nur die anwesenden Gl.

haben die Gl den Sanierungsplan angenmmen, dann muss man wieder zu Gericht, das schaut vA inhaltlich ob es den Interessen der Gl entspricht und ob die VS alle eh vorliegen

Gericht kann Bestätigung versagen; tut es das nicht tritt der Zahlungsplan in Wirkung. Jmd der dagegen war kann Rekurs erheben.

Das wird dann durch das Insolvenzgericht bestätigt und der Beschluss ergeht in RK wenn der Sanierungsplan RK beschlossen und sanktioniert ist, dann geht es an die Erfüllung

Erfüllungszeitrahmen max 2 Jahre und 20% Quote, kann nat aber auch vorteilhafter sein für die Gläubiger.

Es ist dann vorgesehen wie es zu erfüllen ist, in Raten oÄ, der Schuldner muss das dann erfüllen und auszahlen, uU kann ein Treuhänder eingeschaltet werden, meist zahlt Shuldner aber selbst

### **Verzug mit der Leistung**

§156a wenn der Schuldner in einen qualifizierten Verzug ggü eines seiner Gl gerät, dann fallen die Privilegien durch den Sanierungsplan weg.

Es gibt aber eine Einschränkung der VS:

quali Verzug (es muss so sein, dass er nach 40T Nachfrist gemahnt wird und erst dann ist es quali) und bei nat pers die kein U betreiben gibt es eine Sonderregelung,wo die Mahnungsfrist länger ist.

Rechtsfolge: Es lebt nicht die ganze Forderung wieder auf, die Wirkung des Zahlungsplans lebt also ncht ganz wieder auf sondern nur quotenmäßiges Wiederaufleben: SanierungsplanQ im Verhältnis zu dem was er schon gezahlt hat:

wenn SanierungsplanQ von 20% und von denen  $\frac{3}{4}$  bezahlt, dann fehlt nur  $\frac{1}{4}$ , dh die gesamte Forderung lebt nur zu  $\frac{1}{4}$  wieder auf.

### **Sanierungsverfahren**

nur weil es einen Sanierungsplan gibt muss es kein Sanierungsverfahren sein und umgekehrt Sanierungsverfahren gibt es dann, wenn ich einen Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Sanierungsverfahren hab und dieses als solches eröffnet wird.

Wenn ich als „Insolvenzverfahren“ eröffnet habe, dann kann das nicht mehr umgewandelt werden. Man kann das Sanierungsverfahren dann in ein Konkursverfahren wechseln. Umgekehrt auch, aber vor Eröffnung (also nach dem ersten Antrag vor Eröffnung noch)

der Schuldner kann das Sanierungsverfahren auch schon bei drohender ZUF beginnen

steht nur nat pers und jur pers die ein U betreiben zur Verfügung. Nat pers ohne Unternehmen können auch einen Sanierungsplan beantragen aber kriegen kein Sanierungsverfahren.

Man muss aber einen Sanierungsplan vorlegen, daher hat man die 60T Frist.

Evtl stellt zuerst der Gl einen Antrag und der Schu beantragt dann sein Sanierungsverfahren.

Varianten des Sanierungsverfahrens:

-mit Eigenverwaltung: Mehr Besonderheiten als das ohne Eigenverwaltung, der Schuldner wird nicht entmachtet und muss sein Unternehmen nicht von einem Fremden führen lassen.

Steht unter Aufsicht, der Sanierungsverwalter hat manche wichtige Kompetenzen trotzdem, wichtige Entscheidungen brauchen seine Zustimmung oder wenns um den ao U-betrieb geht dann hat er die Kompetenzen allein

man bekommt das nur, wenn der Sanierungsplanvorschlag eine MindestQ von 30% hat (den man zu Eröffnung vorlegt) und man muss zusätzliche Unterlagen vorlegen: Schuldstand und Finanzplan und darlegen wie man den Sanierungsplan erfüllen könnte

Sanierungsplanvorschau schaut sich in den ersten 3 Wochen an ob der Sanierungsplan sinnvoll ist und berichtet in der ersten Gläubigerversammlung darüber.

Liegen die VS für die Eigenverwaltung nicht vor, dann macht man den Insolvenzverwalter (der wie heißt? Sanierungsverwalter) zu einem Masseverwalter.

#### **Befugnisse des Schuldners**

\_ Unternehmensfortführung:

\_ nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende Maßnahmen

Genehmigung des Sanierungsverwalters

\_ gewöhnlichen Unternehmensbetrieb kann Sanierungsverwalter beeinträchtigen

\_ entscheidet über Vertragsschicksale, Auflösungen gem §§ 21, 23 und 25, Zustimmung durch Sanierungsverwalter

\_ Prozessführung

\_ Entgegennahme von Postsendungen usw

#### **Befugnisse des Sanierungsverwalters**

\_ Kontrolle / Unterstützung / Mitwirkung bzgl Handlungen des Schuldners

\_ Anfechtung (bleibt beim Verwalter)

\_ Forderungsprüfung

\_ wichtige Verwertungsmaßnahmen (zB §§ 116, 117, 119, 120, 120a)

-ohne Eigenverwaltung: Da kommt dann ein Masseverwalter. Mit der Öffnung (im Edikt) ist innerhalb von 60-90T ein Sanierungsplan zu beantragen, der muss jdf angenommen werden, sonst scheitert das Sanierungsverfahren und ist in Konkursverfahren umzubenennen.

Es gibt bis zum 90 Tag ein Verwertungsverbot (absolut), denn solange ich das Sanierungsverfahren hab, darf das Unternehmen nicht verwertet werden.

## Insolvenz nat pers

### **Schuldenregulierungsverfahren**

gg nat pers die kein U betreiben

der Schuldner bleibt in Eigenverwaltung, kontrolliert durch IzGi und GI, versucht das Verfahren möglichst billig zu machen, wenn Schu besonders vertrauensunwürdig, dann braucht man Verwalter es kann Verwalter mit beschränkten Aufgaben (zB Geltendmachen von GIR) bestellen

Schuldner kann in diesem Verfahren selbst Forderungen prüfen (die sonst ja beim Sanierungsverwalter bleibt) – kann aber nicht alles bestreiten weil sonst unglaubwürdig und braucht GI zur Zustimmung vom Zahlungsplan

Zuständigkeit BG – gewA des Schuldners

von der Struktur her ist das ein Konkursverfahren, dh es wird gleich verwertet und verteilt

Abgrenzung – Schuldenregulierungsverfahren / nicht Schuldnerregulierungsverfahren wird im ZP der Antragsstellung angeschaut, also selbst wenn die Schulden vom Unternehmen stammen aber er den Betrieb einstellen musste, dann ist er trotzdem echter Privatschuldner

- Sanierungsinstrumente:

Zahlungsplan

dieser muss versucht werden um zum Abschöpfungsverfahren gekommen zu werden

ist leichter schaffbar als ein Sanierungsplan

keine absolute MindestQ sondern nur eine relative, dh er muss alles anbieten, was er sich in den nächsten 5J leisten kann aber keine gesetzliche MindestQ

Zahlungsfrist maximal 7 Jahre, kann aber kürzer sein

vorher muss das ganze Vermögen verwertet sein, erst danach wird über den Zahlungsplan abgestimmt, dieser ist weniger Sanierungsinstrument als Entschuldungsinstrument. Sachen eines KleinU für Gewinnerzielung wird meist gelassen, sonst wird alles insolvenzunterworfen verwertet.

wenn der Zahlungsplan angenommen wurde und nachher noch GI kommen, dann werden die nur eingeschränkt berücksichtigt

§197, wenn jmd seine Fo nicht angemeldet hat und dann nachträglich kommt, dann kann er seine Fo nur dann bekommen, wenn es den Einkommensverhältnissen des Schu nicht widerspricht. Das wird es aber meist!

Anpassung bei unverschuldeter Einkommensverhältnisseänderung des Schuldners §198

### **Abschöpfungsverfahren**

wenn nicht einmal ein Zahlungsplan zu Stande kommt aber zulässiger Zahlungsplanvorschlag (der scheiterte) zulässigen Zahlungsplan anbieten kann jeder, aber die Gläubiger können das ablehnen wenn ihnen die Q zu wenig ist.

Gericht schaut ob Antrag zulässig (dann wenn Zahlungsplanversuch + Abtretungserkl)  
letzter Ausweg für redliche + kooperative Schuldner+ jede zumutbare Beschäftigung annimmt (Obliegenheiten §210, keine Verurteilungen wegen Vermögensdelikten oder Täuschung über Vermögensverhältnisse/Schuldigkeit an dem Misere)

Antrag des Schuldners, der erklärt dass er für die nächsten 7J sein Einkommen an einen zu bestellenden Treuhänder abtritt (Abtretungserklärung)

braucht keine Zustimmung der Iz-GI

Insolvenzverfahren wird dann aufgehoben und Insolvenzverfahren eingeleitet  
Einkommen für 7J abtreten, aber nur der nicht exekutionsfreie Teil (Exikutionsminimum bleibt. Geld geht an den Treuhänder)

Exekutionssperre in Bezug auf frühere Insolvenzforderungen, abgeschirmt dass die gegen ihn  
exekutieren, der Treuhänder verteilt Ende jedes Kalenderjahres was er hat an die Gläubiger

Schenkungen müssen an den Treuhänder herausgegeben werden, Schuldner darf sich nicht  
kontraproduktiv verhalten (neue Schulden begründen oÄ)

### **Restschuldbefreiung § 213**

nach 7Jahren mind 10% der Forderungen erfüllt wurden, es sei denn es wurde davor im  
Insolvenzverfahren schon was getan. Frühere Einstellung: wenn mind. 50 % der Forderungen in 3  
Jahren

Abweichen nach Billigkeit:

\_ nach 7 Jahren, wenn (knapp) nicht 10 %, dann kann das Gericht trotzdem aufheben und  
Restschuldbefreiung erteilen wenn nur knapp nicht erreicht oder wenn wegen Verfahrenskosten  
nicht erreicht (demonstrativ) usw.

auch möglich dass Aussetzung für bis zu 3 Jahre und Auferlegung zusätzlicher Leistungen oder  
Verlängerung um 3 Jahre , aber Restschuldbefreiung nur, wenn dann endlich 10 % bezahlt wurden



internat Insolvenzrecht: Die Gerichte wessen Staates sind für ein verfahren eines Schuldners zuständig und welches anwendbare Recht für das Insolvenzverfahren

### **Europäische Insolvenzverordnung**

alle Mitgliedstaaten außer Dänemark

\_ seit 31.5.2002 in Kraft, wird bald reformiert

\_ betrifft Insolvenzfälle mit Auslandsbezug

\_ Anwendungsbereich: Unionsbezug

sachlich: Insolvenzverfahren, Verfahren die die Insolvenz des Sch vs und einen Vermögensbeschlagn zur Folge haben, steht im Anhang

zeitl 31/5/02

Schuldner muss Interessensmittelpunkt in einem MS haben

Bestimmungen über das anzuwendende Recht

\_ Art 4 lex fori concursus – anwendbares Recht des Eröffnungsstaates (mat R in dem Staat in dem das Verfahren ausgeführt wird)

\_ Art 5-14 Sondervorschriften für materielles Insolvenzrecht

### **internationale Zuständigkeit des Insolvenzverfahrens**

Hauptinsolvenzverfahren Art 3 EulnsVO

\_ universell: erfasst gesamtes Schuldnervermögen weltweit, nicht nur einseitige Anordnung sondern inkl Anerkennungsbestimmungen, dh jeder MS hat ein in einem anderen MS eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen

England wollte sagen dass das COMI immer bei ihnen ist, wenn das so ist, dann ist es anzuerkennen „eingeschränkte Universalität“ weil Möglichkeit der Sekundärinsolvenz: Ich kann auch in einem Staat in dem der Schu nur eine NI hat ein IzVerf eröffnen, sogar wenn schon eins eröffnet ist. Das erfasst dann nur das Vermögen im Verfahrensstaat (sh unten)

\_ in dem Staat abzuführen in denen Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners (COMI – center of main interest)

widerlegliche Vermutung dass jur pers ihr COMI am Sitz haben der eingetragen ist, EuGH Verfahren zu wann widerlegt werden kann, wenn zB Vw sichtbar woanders: COMI dort wo sichtbar Interessensmittelpunkt und Geschäften nachgegangen wird

Sekundärinsolvenzverfahren Art 27 ff EulnsVO

\_ erfasst nur Vermögen im Verfahrensstaat, dort gibt es eigenen Verwalter, hat sich mit dem Hauptverfahren zu koordinieren, Anrechnungsbestimmungen etc

\_ nach Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens

\_ kann nur Liquidationsverfahren sein, grdstzl sind auch Sanierungsverfahren in der EulnsVO inkludiert, aber nicht im Sekundärizverf

wurde festgestellt im Hauptizverf dass er insolvent ist, dann muss diese Entscheidung überall anerekannt werden und es kann nicht geltend gemacht werden, dass kein Izgrund vorliegt

\_ in einem Mitgliedstaat, in dem der Schuldner eine Niederlassung hat

\_ nur dann wenn es schon ein Hauptizverfahren gibt

Partikularinsolvenzverfahren Art 3 Abs 4 EulnsVO

\_ wäre ein Sekundärizverf wenn es ein Hauptizverf gäbe, aber das gibt es noch nicht

\_ erfasst nur Vermögen im Verfahrensstaat

\_ vor Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens

\_ in einem Mitgliedstaat, in dem der Schuldner eine Niederlassung hat

\_ will man eigtl nicht haben daher einschränkende VS dass es nur geht wenn der antragende Gl ein besonderes I daran darlegen kann oder die Eröffnung in dem Staat nicht möglich ist (zB wegen nationalem Recht)

